

Merkblatt des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz

Als Antragsteller für eine Erlaubnis zur vorübergehenden Abgabe von Speisen und Getränken aus besonderem Anlass nach § 12 Gaststättengesetz weisen wir Sie auf die bestehenden **Haftungsbestimmungen** ausdrücklich hin.

Wenn ein Besucher Ihrer Veranstaltung hierbei zu Schaden kommt, kann eine Haftung des Veranstalters (Vereins), möglicherweise aber auch der verantwortlichen Person unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten z. B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit durch Abgabe verdorbener oder mit Krankheitserregern (z. B. Salmonellen) behafteter Speisen,
- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit oder eine Sache durch einen nicht ausreichend befestigten Teil eines Standes, durch ein umstürzendes Bierfass bzw. Ölgefäß oder auf Grund eines Sturzes infolge verschmutzten Bodens.

In derartigen Fällen kann der Veranstalter, möglicherweise auch unmittelbar die verantwortliche Person, grundsätzlich für den eingetretenen Schaden verantwortlich gemacht werden; besonders hervorzuheben ist, dass (nach dem Produkthaftungsgesetz) eine solche Haftung selbst dann eintreten kann, wenn kein Verschulden des Veranstalters oder eines Mitarbeiters festgestellt werden kann. Wenn sich eine Person verletzt, kann diese grundsätzlich auch die Bezahlung von Schmerzensgeld verlangen. Eine Haftung kann sich möglicherweise auch daraus ergeben, dass lediglich eine (geringfügige) Nachlässigkeit hinsichtlich der Organisation oder Überwachung angenommen wird.

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung des Vorstandes oder der Mitarbeiter muss sichergestellt sein, dass rechtzeitig vor der Veranstaltung alle genannten Risiken in ausreichender Höhe in einem wirksamen Versicherungsvertrag (nicht nur in einem Antrag auf eine solche Versicherung) einbezogen wurden.

Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Wirten und der Gemeinde bei Vereins- und anderen Festen

Der Ausgleich zwischen den teils unterschiedlichen Interessen einerseits der örtlichen Gastronomie, andererseits der Vereine und anderer Veranstalter von Festen mit Bewirtung sollte nach Meinung der Arbeitsgruppe im freiwilligen Zusammenwirken der Beteiligten vor Ort und durch Selbstbeschränkung auf zahlen- und umfangmäßig angemessene eigene Bewirtungsaktivitäten der Festveranstalter unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Traditionen und Gepflogenheit sowie durch die verstärkte Heranziehung der örtlichen Gastronomie in geeigneten Fällen angestrebt werden.

Im Einzelnen wird empfohlen:

- frühzeitige Terminkoordinierung zwischen den Beteiligten,
- Aufteilung der Bewirtung zwischen Gastwirten und Vereinen bei größeren Festen der gesamten örtlichen Gemeinschaft,
- Verpachtung größerer Vereinsveranstaltungen an einen Gastwirt
(Mustervertrag erhältlich beim Landessportverband Baden-Württemberg, Im Zinsholz, 73760 Ostfildern und beim Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg, Augustenstraße 6, 70178 Stuttgart),
- ein einfaches Vereinsmarketing der örtlichen Gastwirte, d. h. Pflege guter Beziehungen zu den örtlichen Vereinen und sonstigen Festveranstaltern,
- keine Vermietung von Räumen in Vereinsheimen u. ä. an vereinsfremde Personen für private Familienfeiern, wenn örtliche Gastwirte geeignete Räumlichkeiten haben und zur Bewirtung bereit und in der Lage sind

Wann sollten Vereine und andere Veranstalter Gestattungen für Feste beantragen?

Nach § 12 des Gaststättengesetzes kann eine gastronomische Veranstaltung, sofern keine Gaststättenerlaubnis vorliegt, von der zuständigen Behörde nur aus **besonderem Anlass** gestattet werden. Die von der Behörde anzustellenden rechtlichen Erwägungen sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts. Vielmehr gibt die Arbeitsgruppe davon unabhängig den Vereinen und sonstigen Festveranstaltern folgende

Empfehlungen für eine freiwillige Selbstbeschränkung

Wo Vereine selbst Bewirtungsaktivitäten entfalten, müssen solche Aktivitäten vom **Vereinszweck** gedeckt sein. Die hierunter fallenden Veranstaltungen können zwar nicht annähernd vollständig aufgeführt werden. Jedoch sind nach Auffassung der Arbeitsgruppe z. B. folgende Fallgestaltungen durch den Vereinszweck gedeckt (wobei jeweils die Einhaltung der gaststättenrechtlichen Vorschriften vorausgesetzt wird:)

- Bewirtung der Vereinsmitglieder im Vereinsheim
- „runde“ Vereinsjubiläen, d. h. in Jahren welche durch 10 oder 25 teilbar sind (nicht aber z. B. zu einem 7-jährigen Jubiläum),
- Vereinsfest mit einem eigenen, dem Vereinszweck entsprechenden Programm.

Zurückhalten sollten sich die Vereine mit Aktivitäten zur Bewirtung vereinsfremder Personen, wenn der Schwerpunkt oder eigentliche Anlass einer Veranstaltung nicht mehr mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht.

So sollte z. B. ein Verein von der Übernahme einer Bewirtung bei solchen Veranstaltungen absehen, bei denen er weder selbst Veranstalter ist noch sonst die Selbstdarstellung des Vereins- oder Werbung für den Vereinszweck im Vordergrund steht. Aber sollte etwa die Bewertung eines Betriebs- oder Behördenausflugs, einer Feier zur Einweihung einer örtlichen Einrichtung oder ähnlicher Veranstaltungen den örtlichen Gastwirten überlassen bleiben, sofern diese dazu bereit und in der Lage sind. Entsprechendes gilt auch für eine über längere Zeit fortgesetzte, nicht mehr der Selbstdarstellung oder Werbung des Vereins dienende Bewertung von Ständen bei einer Landesgartenschau, Regionalmesse u. ä.

Kurzfristig wiederkehrende Bewirtungsaktivitäten für vereinsfremde Personen (z. B. ständige Bewirtung von Passanten an den Wochenenden) sollten unterbleiben.

Auch die öffentliche Hand sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe bei verschiedenen Anlässen stärker als bisher darauf achten, die Interessen der örtlichen Gastronomie zu berücksichtigen.

* Kurzfassung zur Aushändigung bei Gestattungen erarbeitet für Baden-Württemberg von einer Arbeitsgruppe der Vereinsbände mit dem Hotel- und Gaststättenverband, dem Städte- und dem Gemeindetag sowie dem Innen- und Wirtschaftsministerium.